

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	1
Kapitel 2: Verträge	2
Kapitel 3: Schlussbestimmungen	3

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Österreichs das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Österreich oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- (2) Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - (a) Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Österreichischen Eidgenossenschaft fallen;
 - (b) Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive oder Judikative gehören oder diese vertreten.
 - (c) Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Österreichs oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.



Kapitel 2: Verträge

§ 2 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- (1) Die Mitglieder gemäss Art. 1 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amtes oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- (1) Der Mandatar ist dazu verpflichtet unmittelbar nach seiner erfolgten Wahl einen entsprechenden Vertrag (Art. 3 Mandatsabgabenordnung) zwischen ihm und der entsprechenden Landesorganisation bzw. bei Wahlen auf Bundes- oder internationaler Ebene, mit der Bundesorganisation zu schliessen.
- (3) Falls das Amt oder Mandat keinem Bundesland zugeordnet werden kann oder in diesem Bundesland keine Landesorganisation der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Österreichs geschlossen.

§ 3 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- (1) Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben).
- (2) Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- (3) Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- (4) Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Österreich vorzeitig aufgelöst werden.
- (5) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - (a) Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - (b) Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - (c) Änderungen an dieser Ordnung.

§ 4 Mandatsabgaben für Ämter und Mandate Bezirks- oder Gemeindeebene

- (1) Sofern das Amt oder Mandat einem Bundesland zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Österreich existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein Amt oder Mandat auf Bezirks- oder Gemeindeebene gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- (2) Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Österreich erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



§ 5 Mandatsabgaben für Ämter und Mandate auf Landesebene

- (1) Sofern das Amt oder Mandat einem Bundesland zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Österreich existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein Amt oder Mandat auf Landesebene gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- (2) Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Österreich erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

§ 6 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- (1) Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Österreich erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

§ 7 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- (1) Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Österreich, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 3) mittels Vertrag vereinbart werden.
- (2) Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Österreich eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

§ 8 Offenlegungspflicht

- (1) Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Österreich und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- (1) Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen**§ 9 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Österreich angepasst oder aufgehoben werden.

